Satzung des Zweckverbandes
„Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde – Stralsund“

Auf Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V 2011, S. 777) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom […] wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom […] und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name, Sitz, Siegel, Rechtsnatur

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde – Stralsund“.

(2) Er hat seinen Sitz in Stralsund.

(3) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern – Vorpommernscher Greif und der Umschrift “Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde – Stralsund“.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2
Mitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Vorpommern-Rügen, die Städte Barth und Ribnitz-Damgarten, die Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Ostseebad Dierhagen, Fuhlendorf, Kenz-Küstrow, Klausdorf, Ostseebad Prerow, Pruchten, Saal, Wieck a. Darß, Wustrow und Ostseeheilbad Zingst.

(2) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Region Fischland-Darß-Zingster Boddenlandschaft. Dazu zählt das Territorium folgender Kommunen:

- Stadt Barth
- Stadt Ribnitz-Damgarten
- Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
- Gemeinde Born a. Darß
- Gemeinde Ostseebad Dierhagen
- Gemeinde Fuhlendorf
- Gemeinde Kenz-Küstrow
- Gemeinde Klausdorf
- Gemeinde Ostseebad Prerow
- Gemeinde Pruchten
- Gemeinde Saal
- Gemeinde Wieck a. Darß

- Gemeinde Wustrow
- Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

(3) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Mitglieder übertragene Aufgabe, die maritime Erholungs- und Tourismusregion der Fischland-Darß-Zingster Boddenlandschaft im gemeinsamen Interesse zu entwickeln und die maritimtouristische Lücke zwischen Warnemünde und Stralsund zu schließen. Insbesondere werden der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Förderung des maritimen Tourismus und die Fragen der Flächenverfügbarkeit miteinander abgestimmt, gemeinsam beraten und vertreten. In diesem Rahmen wird der Zweckverband in verschiedenen Arbeitsphasen tätig. Während der Planungsphase hat der Zweckverband insbesondere die Aufgabe, einen geeigneten Standort für den Etappenhafen und den Durchstich zu bestimmen sowie die finanzielle Umsetzung durch das Einwerben von Fördermitteln sicherzustellen.

(2) Der Zweckverband greift nicht in die Zuständigkeiten und Befugnisse der Kommunen und der bestehenden Zweckverbände ein.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Träger bzw. Auftraggeber für die sich aus dem Zweck ergebenden Projekte sein.

§ 4
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat während der Planungsphase eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter des Verbandsmitglieds verfügt über den Stimmenanteil.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem

entgegenstehen. Sie kann die Entscheidung über Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall, jederzeit wieder an sich ziehen.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

a) die Wahl bzw. Abwahl der bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
b) die Wahl bzw. Abwahl sowie die Ernennung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und die Wahl ihrer bzw. seiner zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
d) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
f) die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers für die Haushaltsdurchführung,
g) den Erwerb von Vermögensgegenständen sowie die Verfügung darüber oberhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro,
h) die Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
i) die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartigen Rechtsgeschäften,
j) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher
k) die Festsetzung der Verbandsumlagen nach § 11 der Verbandssatzung,
l) die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
m) die Errichtung, Übernahme bzw. Auflösung von anderen Unternehmen und Erwerb bzw. Veräußerung von Beteiligungen an solchen,
n) Stundung, Niederschlag bzw. Erlass von Forderungen gemäß Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes,
o) Austritt und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
p) Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

(3) Die Verbandsversammlung wird durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden vertreten. Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Viertel aller Verbandsmitglieder oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest

und beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine siebentägige Ladungsfrist vorsehen. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8
Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- einzelne Beitrags- und Gebührenangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Vergabe von Aufträgen.

§ 9
Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Verbandsvorsteherin bzw. einen Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit, soweit nicht bereits geschehen, zu Ehrenbeamten ernannt.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Sie bzw. er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der ihr bzw. ihm bereitgestellten Mittel. Sie bzw. er entscheidet in eigener Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Sie bzw. er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung; diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.

§ 10
Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin bzw. der ehrenamtliche Verbandsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung und erhält für diese Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den

Sitzungen der Verbandsversammlung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 11
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine jährliche Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Mit der Umlage werden die beteiligten Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl auf Grundlage der Festlegungen des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Stand 31.12. des Vorjahres belastet. Der Landkreis Vorpommern-Rügen zahlt eine Umlage in Höhe von 12.000 Euro.

(3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(4) Für die Planungsphase ist dabei von folgendem Umlageschlüssel auszugehen:

a) der Landkreis Vorpommern-Rügen in Höhe von 12.000 Euro
b) die Stadt Barth in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
c) die Stadt Ribnitz-Damgarten in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
d) die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
e) die Gemeinde Born a. Darß in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
f) die Gemeinde Ostseebad Dierhagen in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
g) die Gemeinde Fuhlendorf in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
h) die Gemeinde Kenz-Küstrow in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
i) die Gemeinde Klausdorf in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
j) die Gemeinde Ostseebad Prerow in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
k) die Gemeinde Pruchten in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
l) die Gemeinde Saal in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
m) die Gemeinde Wieck a. Darß in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
n) die Gemeinde Wustrow in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner
o) die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in Höhe von 2,00 Euro je Einwohner.

§ 12
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle betriebsnotwendigen Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen, die der Erfüllung der in § 3 festgesetzten Aufgaben dienen, auf den Zweckverband zu übertragen. Der Zweckverband kann in Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragenen Aufgaben erstreckt. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken für die übertragenden Aufgabenbereiche auf den Zweckverband übergegangen.

(2) Für den Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Vertretungskörperschaft sowie der

Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Der Austritt wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 152 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KV M-V und der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung ein Jahr nach dem Austrittsbeschluss der Vertretungskörperschaft wirksam.

§ 13
Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Im Aufhebungsvertrag ist die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Liquidatoren und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung, für das Abwicklungsverfahren sowie für die Aufgaben und Pflichten gelten die §§ 48 Abs. 2 und 3, 49 und 51 bis 53 BGB sowie § 164 KV M-V.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt: Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die ggf. geleisteten Bareinlagen zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Umlagen gemäß § 11 verteilt.

(3) Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Aushang an seinem Sitz, ausgenommen davon sind Einladungen zur Verbandsversammlung.

(2) Jedermann kann sich Satzungen unter der Bezugsadresse […] kostenpflichtig zusenden lassen. Dort liegen auch Textfassungen aus bzw. werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit soweit möglich durch Bekanntmachung in der Ostsee-Zeitung, Stralsunder Zeitung, Verlagshaus Stralsund, Apollonienmarkt 16, 18439 Stralsund unterrichtet.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zur Einsicht während der Dienststunden am Sitz des Zweckverbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum), der Tageszeit, des Beginns und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung in der Ostsee-Zeitung, Stralsunder Zeitung bekannt zu machen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Verbandsvorsteher [Sitz], [Datum]

Siegel